

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 102.

Sonnabend, den 27. December

1879.

Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft gelangt, daß der von ihr unter'm 27. November 1876 in den hiesigen Amtsblättern erlassenen Bekanntmachung, wonach die Ortspolizeibehörden über die Confession der in die Gemeinde u. neu einziehenden Personen dem Ortspfarrer Mittheilung zu machen haben, von den Gemeindevorständen nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden ist.

Unter Hinweis auf § 2. des Regulativs über das Meldewesen werden daher die Gemeindevorstände hiesigen Bezirks hiermit angewiesen, die gedachte Mittheilung künftig nicht zu verabsäumen und dieselbe dem Ortspfarrer entweder für jeden einzelnen Fall sofort oder in gewissen mit dem betreffenden Pfarramte zu vereinbarenden Fristen zu geben.

Weissen, am 23. December 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfourage des Hauptmarkortes Weissen für den Monat November dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

6	Mark	99	Pf.	für	50	Kilo	Hafer,
3	"	34	"	"	50	"	Heu,
1	"	91	"	"	50	"	Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, am 20. December 1879.

l. v. v. Mayer.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in §. 45. b. der Erfah.-Ordnung (Ges.-Bl. v. J. 1876 S. 43) werden die Herren **Standesbeamten** des hiesigen Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, bis zum

15. Januar 1880

ein Verzeichniß der innerhalb ihres Bezirks im Jahre 1879 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, anher einzureichen.

Aus diesem Verzeichniß muß insbesondere Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort sowie Sterbetag und Sterbeort ersichtlich sein.

Weissen, am 24. December 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirks werden wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß die Militärpflichtigen durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Bekanntmachung oder auf andere ortsübliche Weise unter Androhung der auf die Versäumniß gesetzten Strafen zur rechtzeitigen Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle, welche nach § 23 der Erfah.-Ordnung in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen muß, aufzufordern sind.

Die Rekrutirungstammrollen sind nach erfolgter Eintragung der Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge mit den Geburtslisten und sonstigen Unterlagen spätestens bis

5. Februar 1880

hier einzureichen.

Weissen, am 24. December 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung,

das Bettler- und Vagabondenwesen betr.

Nachdem von den Gemeinden und Gutsherrschaften des Amtsbezirks Wilsdruff am 12. dieses Monats zu thunlichster Abstellung des Bettler- und Vagabondenwesens beschlossen worden ist, zunächst auf ein Jahr in den einzelnen Ortsarmenverbänden bez. in vereinigten Ortsarmenverbänden eine aus dem unter 1. beigefügten Regulativentwurfe ersichtliche Einrichtung zu treffen, so wird dieser Regulativentwurf mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe von den einzelnen Ortsarmenverbänden, soweit nöthig, zum Anhalt genommen werden kann.

Ueber die getroffenen Einrichtungen ist bis Ende Januar 1880 Anzeige anher zu erstatten.

Weissen, den 24. December 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

1.

Die Verabreichung von Gaben an Vagabonden und fremde Bettler ist bei einer Geldstrafe bis zu 2 Mark für jeden einzelnen Fall verboten.

2.

Auf die Gewährung zugesagter laufender Unterstützungen sowie auf die Unterstützung sog. verschämter Armer leidet das Verbot unter 1 keine Anwendung.

3.

An Stelle der unter 1. verbotenen Privatalmosen tritt eine aus den Mitteln des Ortsarmenverbandes zu gewährende Unterstützung im Betrage von

Das Verfahren bei Verabreichung dieser Unterstützungen ist folgendes:

Es werden 2 Gemeindeglieder gewählt, von denen das eine die Papiere des um Almosen Bittenden prüft und demselben, dafern kein Grund zur Verweigerung vorliegt, unter Eintragung seines Namens in ein Journal eine Marke aushändigt, das andere aber diese Marke gegen den baaren Almosenbetrag eintauscht.

4.

Der durch diese Einrichtung entstehende Aufwand, soweit er nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt wird, ist aus der Armenkasse, in welche auch die unter 1. erwähnten Strafen fließen, zu bestreiten.